

Beschlussvorlage Gemeinde Bad Kleinen	Vorlage-Nr: VO/GV08/2020-2377 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: Einreicher: Ausschussvorsitzender
Federführend: Amt für Zentrale Dienste	
Diskussion über die Berechnung des pauschalisierten finanziellen Ausgleichs für den Wegfall der Straßenbaubeiträge gemäß § 8a Abs. 7 KG M-V	
Beratungsfolge: Beratung Ö / N Datum Gremium	

Beschlussvorschlag:
Informationsvorlage

Sachverhalt:

Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes M-V und anderer Gesetze (FAG M.V 2020) ist am 1. April 2020 vom Landtag mit Änderungsvorschlägen durch die Regierungsfractionen beschlossen worden und soll mit der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt rückwirkend zum 1.1.2020 in Kraft gesetzt werden. Bei den Ausgleichszahlungen für die Abschaffung der Straßenbaubeiträge soll es nun doch bei dem von den kommunalen Landesverbänden kritisierten Verfahren des Ausgleichs über Pauschalen bleiben.

Diese werden nach einem Verteilerschlüssel (Straßenlänge nach dem Verzeichnis nach § 4 Abs. 1 StrWG M-V multipliziert mit Gewichtungsfaktor nach Art der Straße) auf die einzelnen Gemeinden (bei den kreisangehörigen Gemeinden über die Landkreise) verteilt. Die Fortführung des Ausgleichs über Spitzabrechnungen wie für die Jahre 2018 und 2019 ist damit verworfen worden.

Die Straßenlängen wurden anhand der Straßenbefahrung aus dem Jahr 2019 exakt durch das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen und dem Land M-V zur Berechnung der Beiträge zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

- 1 Berechnungsdatei
- 2 Bescheid
- 3 Anlage zum Beitragsbescheid
- 4 Berechnung der Beiträge

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	

Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Finanzausgleichsleistungen für alle Kommunen wäre diese geringe Summe nicht ausreichend, um eine Stabilisierung der FAG-Leistungen zu erreichen.

Mit **Artikel 4** legt die Landesregierung einen Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vor. Mit dem Gesetz zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) ist eine Beitragserhebung für gemeindliche Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung ab dem 1. Januar 2018 begann, landesgesetzlich ausgeschlossen. Die erschließungsbeitragsrechtlichen Vorschriften der §§ 127 ff. des Baugesetzbuches bleiben hiervon unberührt. Zur Gegenfinanzierung des Wegfalls der Straßenbaubeiträge ist mit dem Gesetz zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge die Grunderwerbsteuer ab 1. Juli 2019 von 5 Prozent auf 6 Prozent erhöht worden. Gemäß dem – durch das Gesetz zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge vom 24. Juni 2019 – neu eingefügten § 8a Absatz 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes erstattet das Land Mecklenburg-Vorpommern den Gemeinden zur Kompensation für den Wegfall der Straßenbaubeiträge für die Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 beginnt, auf Antrag für die einzelne Straßenbaumaßnahme die nach Entstehen der sachlichen Beitragspflicht auf der Grundlage der gemeindlichen Satzung zu kalkulierenden Beitragsforderungen.

Für die ab dem 1. Januar 2020 beginnenden gemeindlichen Straßenbaumaßnahmen hat das Gesetz zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge keine Regelungen zum finanziellen Ausgleich getroffen. Diese erfolgen nunmehr mit dieser Gesetzesänderung.

Mit **Artikel 5** in Verbindung mit Artikel 1 schlägt die Landesregierung eine Rechtsbereinigung des Finanzausgleichsgesetzes vor. Regelungen zur Verwendung der Feuerschutzsteuer sollen zukünftig im Fachgesetz, dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, getroffen werden.

Diverse Fachgesetze und Verordnungen verweisen auf die Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, dies erfordert entsprechende Änderungen (**Artikel 6 bis 17**).

B Lösung

Mit **Artikel 1** legt die Landesregierung einen Gesetzentwurf zur Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) vor. Um dem verfassungsrechtlichen Auftrag aus Artikel 73 Absatz 2 der Landesverfassung M-V gerecht zu werden, ist diese Neufassung des Finanzausgleichssystems aufgrund geänderter Rahmenbedingungen zwingend erforderlich.

In Anbetracht der Finanz- und Haushaltssituation der Gemeinden, Städte und Landkreise im Land ist die Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion des Finanzausgleichs stärker in den Vordergrund zu stellen. Ausgehend von dem Ziel, gleichwertige Lebensverhältnisse im Land zu fördern und nachhaltig zu sichern, ist allen Gemeinden, Städten und Landkreisen im Land die Möglichkeit zu geben, ihre Aufgaben angemessen zu erfüllen.

grundlagen gemäß § 6 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern den in einer konjunkturellen Normallage zu erwartenden Anteil an den Verbundgrundlagen um mehr als drei Prozent unterschreitet. Als in konjunktureller Normallage zu erwartender Anteil an den Verbundgrundlagen gilt der Mittelwert der um zwei Prozent aufgezinster, geplanten kommunalen Anteile an den Verbundgrundlagen der fünf vorangegangenen Haushaltsjahre. Die Höhe der Entnahmen ist gesetzlich festzulegen.

§ 5 Mitwirkung des FAG-Beirats

Vor der Festlegung von Entnahmen nach § 4 ist dem Beirat nach § 34 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

2. In § 6 wird die Angabe „§ 30“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.

Artikel 4 Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Dem § 8a des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 46), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) geändert worden ist, werden folgende Absätze 4 bis 7 angefügt:

„(4) Zur Kompensation für den Wegfall der Straßenbaubeiträge für die Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung ab dem 1. Januar 2020 beginnt, erfolgt ab dem Jahr 2020 eine jährliche pauschale Mittelzuweisung an die Gemeinden, die sich bis einschließlich des Jahres 2024 auf jährlich insgesamt 25 000 000 Euro beläuft und die ab dem Jahr 2025 jährlich für alle Gemeinden zusammen 30 000 000 Euro beträgt.

(5) Die Mittel nach Absatz 4 werden nach den Straßenlängen verteilt, die sich aus den nach § 4 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu führenden Straßenverzeichnissen ergeben. Die Straßenlängen werden nach Maßgabe der folgenden Tabelle gewichtet:

Art der Straße	Gewichtung
Gemeindestraßen	Faktor 1,0
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in Ortslagen von Gemeinden nach § 13 Absatz 1 und 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern	Faktor 1,0
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in den übrigen Ortslagen	Faktor 0,2
Sonstige öffentliche Straßen und Wege	Faktor 0,15

Die sich nach Satz 2 für jede Gemeinde ergebenden gewichteten Straßenlängen werden zu gewichteten Gesamtstraßenlängen addiert und die jährliche pauschale Mittelzuweisung nach Absatz 4 durch die gewichteten Gesamtstraßenlängen geteilt. Der auf die einzelne Gemeinde entfallende pauschale jährliche Zuweisungsbetrag ergibt sich aus der Multiplikation des nach

Satz 3 ermittelten Quotienten mit den auf die Gemeinde nach Satz 2 entfallenden gewichteten Straßenlängen.

(6) Im Abstand von vier Jahren ist zu überprüfen, ob eine Anpassung der Mittelzuweisung nach den Absätzen 4 und 5 erforderlich ist.

(7) Die Zuweisungen nach Absatz 4 werden jeweils zum 30. Juni eines Jahres für das laufende Jahr ausgezahlt. Die Zuweisungen an kreisangehörige Gemeinden werden dem Landkreis zugeleitet. Dieser ist verpflichtet, die Zuweisungen unverzüglich an die Gemeinden und Ämter weiterzuleiten.“

Artikel 5

Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V

Das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612; 2016 S. 20), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 5. Januar 2016 (GVOBl. M-V S. 20), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 4 folgende Angabe eingefügt: „§ 4a Verwendung der Zuweisungen aus der Feuerschutzsteuer“.
2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a Verwendung der Zuweisungen aus der Feuerschutzsteuer

(1) Das Land gewährt den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten Zuweisungen nach Maßgabe des Landeshaushaltes, mindestens jedoch in Höhe des Aufkommens aus der Feuerschutzsteuer, soweit dieses nicht für die Unterhaltung der Landes- schule für Brand- und Katastrophenschutz sowie weitere gesetzliche Aufgaben des Landes erforderlich ist. Die Zuweisungen erfolgen im Bereich des vorbeugenden und ab- wehrenden Brandschutzes insbesondere für Investitionen nach Richtlinie des für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums.

(2) Die nach Absatz 1 verbleibenden Zuweisungen werden an die Landkreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte auf der Grundlage der Einwohnerzahl verteilt. Es gel- ten die vom Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern zum 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen. Die Landkreise haben ihre Gemeinden mit Ausnahme der großen kreisangehörigen Städte hieran angemessen zu beteiligen.

(3) Übersteigt das Aufkommen der Feuerschutzsteuer 4 600 000 Euro, wird der überstei- gende Betrag im Folgejahr an die Landkreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte als Zuweisungen nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 verteilt.“

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern

EINGEGANGEN					
Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen					
29. Juni 2020					
LVB	FIN	OSo	BA	ZD	Bgm.

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Gemeinde Bad Kleinen
über Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Bearbeiter: Frau RRin
Marlen Hennings
Telefon: +49 385 588 2349
Telefax: +49 385 588482 2349
E-Mail: marlen.hennings@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: II-179-00000-2012/011-033
Datum: Schwerin, den 25. Juni 2020

Pauschaler finanzieller Ausgleich für den Wegfall der Straßenbaubeiträge gemäß § 8 a Absatz 7 KAG M-V (Kommunalabgabengesetz M-V)

Es ergeht folgender

Bescheid

Die auf die

– Gemeinde Bad Kleinen (13074002) –

gemäß § 8a Absatz 7 KAG M-V entfallende pauschale finanzielle Zuweisung wird auf einen Betrag in Höhe von

– 37.936,47 Euro –

+ 0,05

festgesetzt.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

sachlich und
rechnerisch richtig

Begründung

I.

Mit Schreiben vom 28. April 2020 hat das Innenministerium über die – durch Gesetz vom 9. April 2020 (GVOBl. S. 166) beschlossene – Änderung des KAG M-V und einer damit einhergehenden pauschalen finanziellen Ausgleichsregelung für alle ab dem 1. Januar 2020 beginnenden Straßenbaumaßnahmen informiert und die Gemeinden gebeten, die – bereits mit Schreiben vom 2. Oktober 2019 abgefragten gemeindlichen Straßenlängen – zu überprüfen und zu aktualisieren.

9200030316558

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinstraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

II.

§ 8a Absatz 4 KAG M-V regelt eine jährliche pauschale Mittelzuweisung an die Gemeinden, die sich bis einschließlich des Jahres 2024 auf jährlich insgesamt 25.000.000 Euro beläuft und die ab dem Jahr 2025 jährlich für alle Gemeinden zusammen 30.000.000 Euro beträgt.

Diese Mittel werden gemäß § 8a Absatz 5 KAG M-V nach gewichteten Straßenlängen verteilt und ergeben sich aus den nach § 4 Absatz 1 StrWG M-V (Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern) zu führenden Straßenverzeichnissen.

Hierbei werden die Straßenlängen nach der jeweiligen Art der Straße gewichtet und zu gewichteten Gesamtstraßenlängen addiert. Die jährliche pauschale Mittelzuweisung nach § 8a Absatz 4 KAG M-V wird durch die gewichteten Gesamtstraßenlängen geteilt. Der auf die einzelne Gemeinde entfallende pauschale jährliche Zuweisungsbetrag ergibt sich aus der Multiplikation des nach § 8a Absatz 5 Satz 3 KAG M-V ermittelten Quotienten mit den auf die Gemeinde nach Satz 2 entfallenden gewichteten Straßenlängen.

Dieser Berechnungsmethode folgend ergibt sich bei einer pauschalen Mittelzuweisung in Höhe von insgesamt 25.000.000 Euro für das Jahr 2020 und einer gewichteten Gesamtstraßenlänge von 20.542,79966 km für das Land Mecklenburg-Vorpommern ein Betrag in Höhe von 1.216,97 ✓ Euro (gerundet) pro gewichteten Straßenkilometer und mithin

für die – Gemeinde Bad Kleinen – mit einer gewichteten km-Länge von – 31,17285 km ✓ – ein pauschaler finanzieller Ausgleich in Höhe von – 37.936,47 Euro - .

Diese Zuweisung wird gemäß § 8a Absatz 7 KAG M-V zum 30. Juni 2020 ausgezahlt.

Weitere Hinweise

Der pauschale jährliche Zuweisungsbetrag des Landes nach § 8a Absatz 4 KAG M-V ist als Erstattungsleistung des Landes zur Kompensation für den Wegfall der Straßenbaubeiträge buchhalterisch ebenso zu behandeln wie Beiträge und ähnliche Entgelte. Die Zuweisung ist dementsprechend in der Kontenart 682 – Einzahlung aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten – auszuweisen mit der Bereichsabgrenzung „vom Land“, der landeseinheitliche Kontenrahmenplan enthält hierfür das Konto 68242.

Bilanziell sind erhaltene Zuwendungen und Zuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten Nutzungsberechtigter für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens bis zum Zeitpunkt der Anschaffung oder Fertigstellung nach § 37 Absatz. 5 GemHVO-Doppik als erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen; diese Anzahlungen sind in dem Haushaltsjahr, in dem die bezuschussten Vermögensgegenstände angeschafft oder fertiggestellt werden, auf den entsprechenden Sonderposten umzubuchen. Damit erfolgt zunächst eine Einstellung in die Kontenart 233 – Sonderposten aus Anzahlungen – Konto 2332 – Anzahlungen auf Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten. Für die spätere Umbuchung in die Kontenart 232 – Sonderposten aus

Beiträgen und ähnlichen Entgelten – mit der Bereichsabgrenzung „vom Land“ enthält der landeseinheitliche Kontenrahmenplan das Konto 23242.

Aufgrund ihrer Zweckbestimmung unterliegen Beiträge und ähnliche Entgelte einer Zweckbindung nach § 13 GemHVO-Doppik, dies gilt entsprechend auch für die Erstattungsleistung des Landes. Hierfür spricht auch der Wortlaut des § 8a Absatz 4 Satz 1 KAG M-V („Zur Kompensation für den Wegfall der Straßenbaubeiträge für die Straßenbaumaßnahmen...“). Damit sind diese Mittel nach § 15 Absatz 5 GemHVO-Doppik übertragbar und bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Sofern in einem Haushaltsjahr keine Straßenbaumaßnahmen geplant sind, können die Mittel mithin übertragen („angespart“) werden.

Nach § 12 Nummer 3 GemHVO-Doppik dienen die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und zur außerplanmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Damit ist bestimmt, dass der jährliche Zuweisungsbetrag des Landes nach § 8a Absatz 4 KAG M-V ausschließlich für investive Zwecke zu verwenden ist, Ausnahmen sind nicht eröffnet.

Produktseitig erfolgt eine Buchung der in der Produktgruppe 541 – Gemeindestraßen – des landeseinheitlichen Produktrahmenplans. Zum Produkt 54101 des landeseinheitlichen Produktrahmenplans – Gemeindestraßen – wird bei der nächsten Änderung des landeseinheitlichen Produktrahmenplans die Erläuterung „auch Zuweisungen nach § 8a KAG M-V“ aufgenommen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass mit Blick auf interkommunale Vergleiche oder Auswertungen eine Aufteilung der Zuweisung auf weitere inhaltlich in Betracht kommende Produktgruppen im Verkehrsflächenbereich, beispielsweise Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, nicht erfolgt.“

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Jörg Hochheim

sachlich und
rechnerisch richtig



Landkreis Norwestmecklenburg

- alle Angaben in km -

Gemeinde- nummer	Amt	Gemeindename	Gemeindestraßen	Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in Ortslagen von Gemeinden nach § 13 Abs. 1 und 5 StWG M-V	Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in den übrigen Ortslagen	sonstige öffentliche Straßen und Wege
13074001	5455	Alt Meteln				
13074002	5451	Bad Kleinen	30,337		2,485	2,259
13074003	5451	Barnekow	8,708		0,720	1,415
13074004	5456	Benz				
13074005	5453	Bernstorf				
13074006	5457	Bibow				
13074007	5456	Blowatz				
13074008	5451	Bobitz	59,120		6,400	0,781
13074009	5456	Boiensdorf				
13074010	5454	Boltenhagen				
13074012	5455	Brüsewitz				
13074013	5458	Carlow				
13074014	5455	Cramonshagen				
13074015	5455	Dalberg-Wendelstorf				
13074016	5454	Damshagen				
13074017	5459	Dassow, Stadt				
13074018	5458	Dechow				
13074019	5451	Dorf Mecklenburg	45,542		4,585	2,352
13074020	5452	Dragun				
13074021	5452	Gadebusch, Stadt				
13074022	5453	Gägelow				
13074023	5457	Glasin				
13074024	5455	Gottesgabe				
13074025	5455	Grambow				
13074026	411	Grevesmühlen, Stadt				
13074027	5459	Grieben				
13074028	5458	Groß Molzahn				
13074030	5451	Groß Stieten	8,275		0,576	
13074031	5451	Hohen Viecheln	13,512		2,365	0,627

13074032	5454	Hohenkirchen							
13074033	5458	Holdorf							
13074034	5456	Hornstorf							
13074035	412	Insel Poel							
13074036	5457	Jesendorf							
13074037	5454	Kalkhorst							
13074038	5455	Klein Trebbow							
13074039	5454	Klütz, Stadt							
13074040	5452	Kneese							
13074042	5458	Königsfeld							
13074043	5452	Krembz							
13074044	5456	Krusenhagen							
13074046	5457	Lübbertorf							
13074047	5451	Lübow	28,127				2,680		0,684
13074048	5455	Lübstorf							
13074049	5459	Lüdersdorf							
13074050	5455	Lützow							
13074052	5459	Menzendorf							
13074053	5451	Metelsdorf	9,344				0,318		
13074054	5452	Mühlen Eichsen							
13074056	5456	Neuburg							
13074057	5457	Neukloster, Stadt							
13074060	5457	Passee							
13074061	5455	Perlin							
13074062	5455	Pingelshagen							
13074064	5455	Pokrent							
13074065	5458	Rehna, Stadt							
13074066	5458	Rieps							
13074067	5459	Roduchelstorf							
13074068	5452	Roggendorf							
13074069	5453	Roggenstorf							
13074070	5452	Rögnitz							
13074071	5453	Rüting							
13074072	5455	Schildetal							
13074073	5458	Schlagsdorf							
13074074	5459	Schönberg, Stadt							
13074075	5455	Seehof							
13074076	5459	Selmsdorf							

13074077	5453	Testorf-Steinfort					
13074078	5458	Thandorf					
13074079	5453	Upahl					
13074080	5458	Utecht					
13074081	5452	Veelböken					
13074082	5451	Ventschow	7,291		2,591		1,579
13074084	5457	Warin, Stadt					
13074085	5453	Warnow					
13074087	401	Wismar, Hansestadt					
13074088	5455	Zickhusen					
13074089	5454	Zierow					
13074090	5457	Zurow					
13074091	5457	Züsow					
13074092	5458	Wedendorfersee					
13074093	5453	Stepenitztal					
13074094	5459	Siemz-Niendorf					

	Gemeindestraßen		Bundes-, ect. Ortslagen		Sonst öffentl. Str.		Summe	Zuweisung
Bad Kleinen	30,337	30,337	2,485	0,497	2,259	0,33885	31,17285	37.936,42 €
Barnekow	8,708	8,708	0,720	0,144	1,415	0,21225	9,06425	11.030,92 €
Bobitz	59,120	59,12	6,400	1,28	0,781	0,11715	60,51715	73.647,56 €
Dorf Mecklenburg	45,542	45,542	4,585	0,917	2,352	0,3528	46,81180	56.968,56 €
Groß Stieten	8,275	8,275	0,576	0,1152		0	8,39020	10.210,62 €
Hohen Viecheln	13,512	13,512	2,365	0,473	0,627	0,09405	14,07905	17.133,78 €
Lübow	28,127	28,127	2,680	0,536	0,684	0,1026	28,76560	35.006,87 €
Metelsdorf	9,344	9,344	0,318	0,0636		0	9,40760	11.448,77 €
Ventschow	7,291	7,291	2,591	0,5182	1,579	0,23685	8,04605	9.791,80 €